

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2008	Ausgegeben und versendet am 20. März 2008	14. Stück
27. Gesetz vom 31. Jänner 2008, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (6. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971) (XIX. Gp. RV 701 AB 712) 28. Gesetz vom 31. Jänner 2008, mit dem das Objektivierungsgesetz geändert wird (5. Novelle) (XIX. Gp. RV 702 AB 713) 29. Gesetz vom 31. Jänner 2008, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (XIX. Gp. RV 703 AB 710) 30. Gesetz vom 31. Jänner 2008, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (9. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997) (XIX. Gp. RV 704 AB 711)		

27. Gesetz vom 31. Jänner 2008, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (6. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBL. Nr. 13/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 46/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird vor dem Wort „Beamten“ das Wort „Beamtinnen,“ eingefügt.
2. In der Überschrift des I. Teils wird vor dem Wort „Gemeindebeamte“ die Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt.
3. Im § 1 Abs. 1, im § 3 in der Überschrift zum 2. Abschnitt des I. Teils, im § 11, im § 17, im § 18, im § 25 Abs. 1 und 3, im § 26 und im § 33 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gemeindebeamten“ jeweils die Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt.
4. Im § 1 Abs. 2 und in den Überschriften zu § 38 und zum 2. Abschnitt des IV. Teils, wird vor dem Wort „Beamte“ jeweils die Wortfolge „Beamtinnen und“ eingefügt.
5. Im § 3 erhalten der erste Satz die Absatzbezeichnung „(1)“ und der zweite Satz die Absatzbezeichnung „(2)“; dem neuen Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 „(3) § 35a des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBL. Nr. 67, ist auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte, sowie auf Beamtinnen und Beamte von Gemeindeverbänden mit der Maßgabe anzuwenden, dass zur Erteilung einer Pensionskassenzusage und zum Abschluss einer Vereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 des Betriebspensionsgesetzes - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, der jeweilige Dienstgeber berechtigt aber nicht verpflichtet ist und dass eine solche Vereinbarung mit dem Zentralausschuss, soweit ein solcher nicht eingerichtet ist, dem Personalvertreterausschuss oder der Vertrauensperson, oder, soweit eine Personalvertretung nicht besteht, mit der Beamtin oder dem Beamten abzuschließen ist.“
6. Im § 3, im § 11, im § 22 Abs. 1 und im § 38 Abs. 1 wird vor dem Wort „Landesbeamten“ jeweils die Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt.
7. Im § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1, 3 und 4 und § 23 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „eines Gemeindebeamten“ jeweils die Wortfolge „einer Gemeindebeamtin oder“ eingefügt.
8. Im § 4 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „als Gemeindebeamter“ jeweils die Wortfolge „als Gemeindebeamtin oder“ eingefügt.

9. Im § 4 Abs. 2 lit. c wird das Zitat „§ 23 der Bgld. Gemeindeordnung“ durch das Zitat „§ 21 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBL. Nr. 55“ ersetzt.

10. Im § 4 Abs. 3 werden das Zitat „§ 46 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung“ durch das Zitat „§ 47 Abs. 1 Bgld. GemO 2003“ und die Wortfolge „Zum Leiter“ durch die Wortfolge „Zur Leiterin oder zum Leiter“ ersetzt.

11. Im § 4 Abs. 4 werden vor dem Wort „Landesbeamte“ die Wortfolge „Landesbeamtinnen oder“ und vor dem Wort „Gemeindebeamte“ die Wortfolge „Gemeindebeamtinnen oder“ eingefügt.

12. Im § 5 werden vor dem Wort „Gemeindebeamte“ die Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“, vor dem Wort „Gemeindebeamten“ die Wortfolge „Gemeindebeamtinnen oder“ und vor der Wortfolge „einen Leiter“ die Wortfolge „eine Leiterin oder“ eingefügt.

13. Im § 6 wird in der Überschrift das Wort „Gemeindebeamtenstelle“ durch das Wort „Gemeindebeamtinnen- oder Gemeindebeamtenstelle“ ersetzt.

14. Im § 6 Abs. 1 wird vor dem Wort „Bewerber“ die Wortfolge „Bewerberinnen und“ eingefügt.

15. Im § 6 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „des Bewerbers“ die Wortfolge „der Bewerberin oder“ eingefügt.

16. Im § 6 Abs. 4, im § 7 Abs. 1, im § 12 Abs. 2, im § 17 und im § 32 wird die Wortfolge „Obmann des Gemeindeverbandsausschusses“ jeweils durch die Wortfolge „Obfrau oder Obmann des Gemeindeverbandsausschusses“ ersetzt.

17. Im § 6 Abs. 4 und im § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „Der Bürgermeister“ durch die Wortfolge „Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister“ ersetzt.

18. Im § 7 Abs. 1 werden vor der Wortfolge „vom Bürgermeister“ die Wortfolge „von der Bürgermeisterin oder“ eingefügt und die Wortfolge „Der Gemeindebeamte“ jeweils durch die Wortfolge „Die Gemeindebeamtin oder der Gemeindebeamte“ ersetzt.

19. Im § 8 wird vor der Wortfolge „des Gemeindebeamten“ die Wortfolge „der Gemeindebeamtin oder“ eingefügt.

20. Im § 9 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gemeindebeamten“ die Wortfolge „Gemeindebeamtinnen oder“ eingefügt.

21. Im § 9 Abs. 2 werden vor der Wortfolge „eines Gemeindebeamten“ die Wortfolge „einer Gemeindebeamtin oder“, vor der Wortfolge „dem Gemeindebeamten“ die Wortfolge „der Gemeindebeamtin oder“ und vor dem Wort „er“ die Wortfolge „sie oder“ eingefügt.

22. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Gemeindebeamtinnen können anstelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Amtstitel und Funktionsbezeichnung folgende Amtstitel und folgende Funktionsbezeichnung führen:

Gemeindeamtfrau statt Gemeindeamtmann

Gemeindeoberamtfrau statt Gemeindeoberamtmann

Gemeindeamtsrätin statt Gemeindeamtsrat

Gemeindeoberamtsrätin statt Gemeindeoberamtsrat

Leiterin des Gemeindeamtes statt Leiter des Gemeindeamtes.“

23. Im § 11 werden vor dem Wort „einem“ die Wortfolge „einer oder“, vor dem Wort „dessen“ jeweils die Wortfolge „deren oder“, vor dem Wort „Stellvertreter“ jeweils die Wortfolge „Stellvertreterin oder“ und vor dem Wort „Standesbeamter“ die Wortfolge „Standesbeamtin oder“ eingefügt.

24. Im § 12 Abs. 1, im § 17, im § 18, in der Überschrift zu § 29 und im § 37 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gemeindebeamte“ jeweils die Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt.

25. Im § 12 Abs. 3 wird vor der Wortfolge „der Vorsitzende“ die Wortfolge „die oder“ eingefügt.

26. Im § 13 Abs. 1 und im § 22 Abs. 3 wird vor dem Wort „er“ jeweils die Wortfolge „sie oder“ eingefügt.

27. Im § 13, im § 15, im § 16 und im § 16a wird vor der Wortfolge „der Beamte“ jeweils die Wortfolge „die Beamtin oder“ eingefügt.

28. Im § 14 Abs. 1 werden vor der Wortfolge „dem Vorsitzenden“ die Wortfolge „der oder“, vor dem Wort „dessen“ die Wortfolge „deren oder“, vor dem Wort „Stellvertreter“ die Wortfolge „Stellvertreterin oder“ und vor der Wortfolge „dem Beamten“ die Wortfolge „der Beamtin oder“ eingefügt.

29. Im § 14 Abs. 2 werden die Wortfolge „Der aufsichtsführende Beamte“ durch die Wortfolge „Die aufsichtsführende Beamtin oder der aufsichtsführende Beamte“ und das Wort „vom“ durch die Wortfolge „von der oder dem“ ersetzt.

30. Im § 15 werden die Wortfolge „von den vom Vorsitzenden“ durch die Wortfolge „von den von der oder dem Vorsitzenden“, das Wort „Der“ durch die Wortfolge „Die oder der“ und das Wort „Prüfungs-kommissären“ durch das Wort „Kommissionsmitgliedern“ ersetzt.

31. Im § 11 und im § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „Der Vorsitzende“ durch die Wortfolge „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

32. Im § 16 Abs. 3 werden vor der Wortfolge „den Beamten“ die Wortfolge „die Beamtin oder“ und vor dem Wort „dieser“ die Wortfolge „diese oder“ eingefügt.

33. Im § 16 Abs. 4 wird vor der Wortfolge „dem Beamten“ die Wortfolge „der Beamtin oder“ eingefügt.

34. Im § 16 Abs. 5 werden vor der Wortfolge „ein Beamter“ die Wortfolge „eine Beamtin oder“ und vor dem Wort „er“ die Wortfolge „sie oder“ eingefügt.

35. Im § 16a wird vor der Wortfolge „des Beamten“ die Wortfolge „der Beamtin oder“ eingefügt.

36. Im § 17 Z 1 werden vor der Wortfolge „der Bürgermeister“ die Wortfolge „die Bürgermeisterin oder“ und vor dem Wort „dieser“ die Wortfolge „diese oder“ eingefügt.

37. Im § 17 Z 3, im § 27 Abs. 2 und im § 41 Z 2 und 3 wird vor dem Wort „Landesbeamte“ jeweils die Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt.

38. In der Überschrift zu § 18 und im § 29 wird vor dem Wort „Gemeindebeamte“ die Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt.

39. § 18 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Diese besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft, in deren Amtsbereich sich der Dienstort der oder des Beschuldigten befindet, oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
3. zwei Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern,
4. zwei Gemeindebeamtinnen oder Gemeindebeamten, die Leiterinnen oder Leiter von Gemeinde-ämtern sind.“

40. Im § 18 Abs. 2 werden das Wort „Ersatzmänner“ durch den Ausdruck „Ersatzmitglieder“, die Wortfolge „Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter“ durch die Wortfolge „Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter“ ersetzt und vor dem Wort „Landesbeamten“ die Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt.

41. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist ein Mitglied der Disziplinarkommission als Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Leiterin oder Leiter des Gemeindeamtes Vorgesetzte oder Vorgesetzter der oder des Beschuldigten, so hat sie oder ihn im Disziplinarverfahren ihr oder sein Ersatzmitglied zu vertreten.“

42. § 19 samt Überschrift lautet:

„§ 19

Bestellung der Disziplinaranwältin oder des Disziplinaranwalts

Die Landesregierung hat für die Disziplinarkommission aus dem Stande der rechtskundigen Landesbeamtinnen und Landesbeamten eine Disziplinaranwältin oder einen Disziplinaranwalt und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu bestellen.“

43. Im § 20 Abs. 2 werden vor der Wortfolge „ein Beamter“ die Wortfolge „eine Beamtin oder“, vor der Wortfolge „des Beamten“ die Wortfolge „der Beamtin oder“, vor der Wortfolge „dem Vorsitzenden“ die

Wortfolge „der oder“, vor dem Wort „Gemeindebeamte“ die Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ und vor der Wortfolge „dem Disziplinaranwalt“ die Wortfolge „der Disziplinaranwältin oder“ eingefügt.

44. Im § 22 werden vor der Wortfolge „eines Gemeindebeamten“ die Wortfolge „einer Gemeindebeamtin oder“, vor der Wortfolge „der Gemeindebeamte“ jeweils die Wortfolge „die Gemeindebeamtin oder“, vor dem Wort „Leiter“ die Wortfolge „Leiterin oder“, vor der Wortfolge „auf Gemeindebeamte“ die Wortfolge „auf Gemeindebeamtinnen und“ und vor der Wortfolge „der Gemeindebeamte“ jeweils die Wortfolge „die Gemeindebeamtin oder“ eingefügt.

45. Im § 23 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „den ausscheidenden Gemeindebeamten“ die Wortfolge „die ausscheidende Gemeindebeamtin oder“ eingefügt.

46. Im § 25 Abs. 1 wird die Wortfolge „Dem Bürgermeister“ durch die Wortfolge „Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister“ ersetzt.

47. Im § 25 Abs. 2 werden vor der Wortfolge „des Bürgermeisters“ die Wortfolge „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt und die Wortfolge „des Gemeindebeamten“ durch die Wortfolge „einer Gemeindebeamtin oder eines Gemeindebeamten“ ersetzt.

48. Im § 25 Abs. 3 werden vor der Wortfolge „dem Bürgermeister“ die Wortfolge „der Bürgermeisterin oder“ und vor der Wortfolge „der Obmann“ die Wortfolge „die Obfrau oder“ eingefügt.

49. Im § 25 Abs. 4 wird vor der Wortfolge „des Obmannes“ die Wortfolge „der Obfrau oder“ eingefügt.

50. § 25 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (§ 33 Abs. 5 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103) sowie die Erlassung von Verordnungen, mit der der Anpassungsfaktor, die Aufwertungsfaktoren, und die Höchstbeitragsgrundlage in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten festgesetzt werden (§ 7 Abs. 1 Z 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 4, § 47 Abs. 3 und § 103 Abs. 5 LBPG 2002), obliegt der Landesregierung.“

51. Im § 29 entfallen die Abs. 2 und 3 sowie die Absatzbezeichnung „(1)“; vor dem Wort „Gemeindeamt-männer“ wird die Wortfolge „Gemeindeamtfrauen und“ eingefügt.

52. § 30 entfällt.

53. Nach § 32 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Auf Vertragsbedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände ist § 35a LBBG 2001 mit den in § 3 Abs. 3 angeführten Abweichungen anzuwenden.

(1b) Die §§ 3d bis 3n des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBl. Nr. 49, sind auf Vertragsbedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht anzuwenden.“

54. Im § 32 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „dem Bürgermeister“ die Wortfolge „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

55. Im § 34 Abs. 1 und 3 werden vor der Wortfolge „der Obmann“ jeweils die Wortfolge „die Obfrau oder“ und vor der Wortfolge „des Bürgermeisters“ die Wortfolge „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

56. Im § 35 Abs. 3 und 4 werden das Wort „Ersatzmänner“ jeweils durch das Wort „Ersatzmitglieder“ und das Wort „Ersatzmann“ durch das Wort „Ersatzmitglied“ ersetzt; vor der Wortfolge „ein Nachfolger“ wird die Wortfolge „eine Nachfolgerin oder“ eingefügt.

57. Im § 36 und in der Überschrift zu § 36 werden vor der Wortfolge „des Obmannes“ die Wortfolge „der Obfrau oder“, vor der Wortfolge „vom Bürgermeister“ die Wortfolge „von der Bürgermeisterin oder“, vor der Wortfolge „des Obmannes“ die Wortfolge „der Obfrau oder“ und vor der Wortfolge „der Bürgermeister“ die Wortfolge „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt und die Wortfolge „den Obmann und den Obmannstellvertreter“ durch die Wortfolge „die Obfrau oder den Obmann sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für diese Funktion“ ersetzt.

58. Im § 37 werden die Wortfolge „Die Obmänner“ durch die Wortfolge „Die Obfrauen und die Obmänner“, die Wortfolge „des Bürgermeisters der Obmann“ durch die Wortfolge „der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Obfrau oder der Obmann“ und die Zitierung „des IV. Hauptstückes der Bgld. Ge-

meindeordnung“ durch die Zitierung „des 4. Hauptstücks der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003“ ersetzt.

59. Im § 38 Abs. 1 und im § 41 Z 1 und 2 wird vor dem Wort „Beamten“ jeweils die Wortfolge „Beamtinnen und“ eingefügt.

60. Im § 38 erhalten der erste Satz die Absatzbezeichnung „(1)“, der zweite Satz die Absatzbezeichnung „(2)“ und der bisherige Abs. 2 die Absatzbezeichnung „(4)“; nach dem neuen Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) § 35a LBBG 2001 ist auf Beamtinnen und Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust mit der Maßgabe anzuwenden, dass zur Erteilung einer Pensionskassenzusage und zum Abschluss einer Vereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 BPG der jeweilige Dienstgeber berechtigt aber nicht verpflichtet ist und dass eine solche Vereinbarung mit dem Zentralausschuss, soweit ein solcher nicht eingerichtet ist, dem Personalvertreterausschuss oder der Vertrauensperson, oder, soweit eine Personalvertretung nicht besteht, mit der Beamtin oder dem Beamten abzuschließen ist.“

61. Der neue Abs. 4 im § 38 lautet:

„(4) Die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (§ 33 Abs. 5 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103) sowie die Erlassung von Verordnungen, mit der der Anpassungsfaktor, die Aufwertungsfaktoren und die Höchstbeitragsgrundlage in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten festgesetzt werden (§ 7 Abs. 1 Z 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 4, § 47 Abs. 3 und § 103 Abs. 5 LBPG 2002), obliegt der Landesregierung.“

62. Im § 42 Abs. 2 werden vor der Wortfolge „ein Beamter“ die Wortfolge „eine Beamtin oder“, vor der Wortfolge „des Beamten“ die Wortfolge „der Beamtin oder“, vor der Wortfolge „dem Vorsitzenden“ die Wortfolge „der oder“, vor dem Wort „Landesbeamte“ die Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ und vor der Wortfolge „dem Disziplinaranwalt“ die Wortfolge „der Disziplinaranwältin oder“ eingefügt.

63. § 45 entfällt.

64. § 46 samt Überschrift lautet:

„§ 46

Verweisungen auf andere Gesetze

Soweit in diesem Gesetz auf andere Gesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Gesetze in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden:

1. Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung;
2. Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, LGBl. Nr. 49, in der jeweils geltenden Fassung;
3. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der jeweils geltenden Fassung;
4. Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67, in der jeweils geltenden Fassung;
5. Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103, in der jeweils geltenden Fassung;
6. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der für die Landesvertragsbediensteten jeweils geltenden Fassung;
7. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2007;
8. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2001;
9. Betriebspensionsgesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2005.“

65. Nach § 46 wird folgender § 47 samt Überschrift eingefügt:

„§ 47

Inkrafttreten

In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 treten in Kraft:

1. § 3 Abs. 3 und § 38 Abs. 3 mit 1. Jänner 2006,

2. der Titel, die Überschrift des I. Teils, § 1, § 3 Abs. 1 und 2, §§ 4, 5, die Überschrift zu § 6, § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 7 Abs. 1, §§ 8, 9, 10 Abs. 3, §§ 11 bis 18, § 19 samt Überschrift, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 1, 2 und 3, § 23 Abs. 2, §§ 25, 26, 27 Abs. 2, § 29 samt Überschrift, § 32 Abs. 1a, 1b und 2, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und 3, § 35 Abs. 1, 3 und 4, die Überschrift zu § 36, § 36 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 1, 3 und 4, § 38 Abs. 1, 2 und 4 und die Überschrift zu § 38, die Überschrift des 2. Abschnitts des IV. Teils, § 41, § 42 Abs. 2, § 46, § 47 sowie der Entfall des § 39 Abs. 2 und 3, des § 30 und des § 45 mit 1. Jänner 2007.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

28. Gesetz vom 31. Jänner 2008, mit dem das Objektivierungsgesetz geändert wird (5. Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Objektivierungsgesetz, LGBL. Nr. 56/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBL. Nr. 48,“ durch die Wortfolge „des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBL. Nr. 17/1998,“ ersetzt und nach dem Ausdruck „Erstaufnahme“ die Wortfolge „einer oder“ eingefügt.

2. Im § 1 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „einem oder einer“ durch die Wortfolge „einer oder einem“ ersetzt.

3. Im § 1 Abs. 2 Z 3 wird vor dem Ausdruck „Bewerber“ die Wortfolge „Bewerberinnen oder“ eingefügt.

4. Im § 1 Abs. 2 wird am Ende der Z 3 der Punkt durch den Ausdruck „oder“ ersetzt und es wird folgende Z 4 angefügt:

„4. für die Begründung eines befristeten, die Dauer von einem Jahr nicht übersteigenden Dienstverhältnisses im Falle eines dringenden Personalbedarfs zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Dienstbetrieb.“

5. Im § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 wird vor der Wortfolge „vom Bewerber“ jeweils die Wortfolge „von der Bewerberin oder“ eingefügt.

6. Im § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 erster Halbsatz und § 12 Abs. 2 wird vor dem Ausdruck „Bewerber“ jeweils die Wortfolge „Bewerberinnen und“ eingefügt.

7. Im § 2 Abs. 3 wird der Ausdruck „vier“ durch den Ausdruck „zwei“ ersetzt.

8. Im § 3 Abs. 1 wird am Ende der Z 3 der Punkt durch den Ausdruck „oder“ ersetzt und es wird folgende Z 4 angefügt:

„4. als Bedienstete gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 eine befristete oder unbefristete Verlängerung ihres Dienstverhältnisses anstreben.“

9. Im § 3 Abs. 2 wird vor dem Ausdruck „Bewerbern“ die Wortfolge „Bewerberinnen und“ eingefügt.

10. Im § 4 Abs. 1 wird der Wortteil „vertretern“ jeweils durch den Wortteil „vertreterinnen oder -vertretern“ ersetzt.

11. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Dienstgebervertreterinnen oder -vertreter sind eine Richterin oder ein Richter, die oder der von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Landesgerichts Eisenstadt nach Anhörung des Personalsenats entsendet worden ist, die Landesamtsdirektorin oder der Landesamtsdirektor und die oder der mit der Leitung der Abteilung für Personalangelegenheiten betraute Bedienstete.“

12. Im § 4 Abs. 3 werden der Ausdruck „Dienstnehmervertreter“ durch den Ausdruck „Dienstnehmervertreterinnen oder -vertreter“ und die Wortfolge „des letztgenannten Dienstnehmervertreters“ durch die Wortfolge „der letztgenannten Dienstnehmervertreterin oder des letztgenannten Dienstnehmervertreters“ ersetzt.

13. § 4 Abs. 7a erster Satz lautet:

„Eine von der Landesregierung zu bestellende Landesbedienstete, die der für Frauenfragen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung zur Dienstleistung zugewiesen ist, sowie die Leiterin oder der Leiter der beim Amt der Landesregierung eingerichteten Antidiskriminierungsstelle haben das Recht, an den Sitzungen der Objektivierungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.“

14. Im § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge „Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes“ durch die Wortfolge „Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes“ ersetzt.

15. Im § 7 Abs. 1 und 5 wird vor dem Ausdruck „Bewerbern“ jeweils die Wortfolge „Bewerberinnen oder“ eingefügt.

16. Im § 7 Abs. 4 wird die Wortfolge „Der Vorsitzende“ durch die Wortfolge „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

17. Im § 7 Abs. 6 und § 10 Abs. 1 wird vor dem Ausdruck „Aufnahmewerber“ jeweils die Wortfolge „Aufnahmewerberinnen und“ eingefügt.

18. Im § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 1 erster und dritter Satz und § 11 Abs. 2 wird vor dem Ausdruck „Bewerber“ jeweils die Wortfolge „Bewerberinnen und“ eingefügt.

19. Im § 8 Abs. 1 zweiter Satz wird vor der Wortfolge „ein Bewerber“ die Wortfolge „eine Bewerberin oder“ eingefügt.

20. Im § 9 Abs. 1 wird der Ausdruck „vom“ durch die Wortfolge „von der oder dem“ ersetzt.

21. § 9 Abs. 1 zweiter Halbsatz lautet:

„den Vorsitz führt die entsendete Richterin oder der entsendete Richter.“

22. Im § 9 Abs. 3 wird vor der Wortfolge „der Vorsitzende“ die Wortfolge „die oder“ eingefügt.

23. Im § 9 Abs. 5 wird der Ausdruck „51 Euro“ durch den Ausdruck „69 Euro“ ersetzt.

24. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Den Bewerberinnen und Bewerbern erwächst durch die Einbringung des Bewerbungsgesuchs kein Rechtsanspruch auf Betrauung mit der von ihnen angestrebten Funktion. Sie haben keine Parteistellung.“

25. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Der befristeten Bestellung der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters, der befristeten Bestellung und Weiterbestellung der Abteilungsvorständinnen oder -vorstände des Amtes der Landesregierung und der Bezirkshauptfrauen oder -männer sowie der Bestellung der Leiterinnen oder Leiter der dem Amt der Landesregierung sonst nachgeordneten Dienststellen und Anstalten des Landes hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. § 2 gilt sinngemäß.“

26. Im § 12 Abs. 3 wird der Ausdruck „Funktionsträgern“ durch den Ausdruck „Funktionsträgerinnen und -trägern“ ersetzt.

27. § 13 lautet und folgende §§ 13a und 13b werden eingefügt:

„§ 13

(1) Die Bestellung der Abteilungsvorständinnen oder -vorstände und der Bezirkshauptfrauen oder -männer hat befristet auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen.

(2) Nach einer befristeten Bestellung sind neuerliche befristete Bestellungen (Weiterbestellungen) zulässig.

§ 13a

(1) Voraussetzung für eine Weiterbestellung gemäß § 13 Abs. 2 ist die Bewährung als Abteilungsvorständin oder -vorstand oder als Bezirkshauptfrau oder -mann. Wird der Inhaberin oder dem Inhaber der Funktion nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Zeitraums gemäß § 13 Abs. 1 von der Landesregierung mitgeteilt, dass sie oder er sich auf ihrem oder seinem Arbeitsplatz nicht bewährt hat, gilt sie oder er kraft Gesetzes als weiterbestellt (§ 13 Abs. 2).

(2) Beabsichtigt die Landesregierung, die Inhaberin oder den Inhaber der Funktion nicht weiterzubestellen, so hat sie vor der Mitteilung der Nichtbewährung (Abs. 1) ein Gutachten der Objektivierungskommission einzuholen. Das Gutachten hat begründete Aussagen zur Frage der Bewährung oder Nichtbewährung in der jeweiligen Funktion, insbesondere hinsichtlich der fachlichen Qualifikation, der Fähigkeit zur Menschenführung und der organisatorischen Fähigkeiten, sowie zur Frage der Eignung oder Nichteignung zur weiteren Ausübung der Funktion zu enthalten.

(3) Die Objektivierungskommission ist verpflichtet, das Gutachten so rechtzeitig zu erstatten, dass die allfällige Mitteilung der Nichtbewährung innerhalb der Frist des Abs. 1 möglich ist. Bei der Erstellung des Gutachtens sind die §§ 6, 9 und 11 Abs. 1 sowie die Geschäftsordnung der Objektivierungskommission, LGBL Nr. 30/1989, anzuwenden.

§ 13b

(1) Im Falle einer Weiterbestellung (§ 13 Abs. 2) bedarf es keiner neuerlichen Ausschreibung und keiner Eignungsprüfung gemäß § 12 Abs. 2.

(2) Lehnt die Inhaberin oder der Inhaber der Funktion eine Weiterbestellung schriftlich ab oder wird der Inhaberin oder dem Inhaber der Funktion die Nichtbewährung fristgerecht mitgeteilt, so ist ein Ausschreibungs- und Eignungsprüfungsverfahren nach § 12 durchzuführen. Eine Bewerbung der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers der Funktion, der oder dem die Nichtbewährung mitgeteilt wurde, ist zulässig.“

28. § 14 lautet:

„§ 14

Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich über die auf Grund dieses Gesetzes unter Befassung der Objektivierungskommission getätigten Erstaufnahmen, über Erstaufnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und über Bestellungen und Weiterbestellungen gemäß §§ 12 und 13 zu berichten. Insbesondere sind in diesem Bericht, im Fall der Abweichung von der durch die Objektivierungskommission vorgenommenen Reihung (§ 8), oder im Falle der Abweichung von dem von der Objektivierungskommission erstatteten Gutachten (§ 13a Abs. 2) die hierfür maßgebenden Gründe anzuführen.“

29. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2, 3 und 4, § 2 Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 3, § 3 Abs. 1 Z 3 und 4 und Abs. 2, § 4 Abs. 1, 2, 3 und 7a, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1, 4, 5 und 6, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, 3 und 5, § 10 Abs. 1, §§ 11 und 12 Abs. 1 und 3 und §§ 13, 13a, 13b und 14 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 28/2008 treten mit 1. März 2008 in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

29. Gesetz vom 31. Jänner 2008, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, LGBL Nr. 49, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 29/2006, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 Z 1 wird folgende lit. zw. angefügt:

„zw) Artikel 2 des Bundes-Behindertengleichstellungs-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 90/2006.“

2. Nach § 3c werden folgende §§ 3d bis 3m samt Überschriften eingefügt:

„§ 3d

Dienstliche Ausbildung

(1) Der 4. Abschnitt des 1. Hauptstücks des LBDG 1997 ist nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 auf Vertragsbedienstete anzuwenden.

(2) Die Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen a, b, c und d sind verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren nach Beginn des Dienstverhältnisses jene Grundausbildung zu absolvieren, die nach dem LBDG 1997 und den auf Grund des LBDG 1997 erlassenen Grundausbildungsverordnungen als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis für Beamtinnen und Beamte in gleicher Verwendung vorgesehen ist. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann diese Frist im Dienstvertrag erstreckt werden. Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass den Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe a, b, c oder d die Grundausbildung so rechtzeitig vermittelt wird, dass sie die Dienstprüfung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Frist ablegen können.

(3) Ein Grund, der den Dienstgeber zur Kündigung gemäß § 32 VBG berechtigt, liegt auch dann vor, wenn die oder der Vertragsbedienstete aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, eine Grundausbildung nach den Abs. 1 und 2 nicht innerhalb der Frist des Abs. 2 erfolgreich absolviert.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Vertragsbedienstete in den Kranken- und Pflegeanstalten nicht anzuwenden.

(5) Eine vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erfolgreich abgelegte Dienstprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung für die jeweilige Entlohnungsgruppe.

§ 3e

Ergänzungszulage aus Anlass des Abschlusses einer Grundausbildung

(1) Den Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen a, b, c und d gebührt nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 und des § 3g eine monatliche Ergänzungszulage.

(2) Voraussetzung für den Anspruch auf Ergänzungszulage ist der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung gemäß § 3d Abs. 1 und 2, soweit eine solche nach den in § 3d Abs. 2 angeführten Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(3) Die Ergänzungszulage gebührt dem Vertragsbediensteten

1. in der Entlohnungsgruppe a ab dem Zeitpunkt des Erreichens der Entlohnungsstufe 6,
2. in der Entlohnungsgruppe b ab dem Zeitpunkt des Erreichens der Entlohnungsstufe 8,
3. in der Entlohnungsgruppe c ab dem Zeitpunkt des Erreichens der Entlohnungsstufe 12,
4. in der Entlohnungsgruppe d ab dem Zeitpunkt des Erreichens der Entlohnungsstufe 15.

Wird die Grundausbildung erst nach den in den Z 1 bis 4 genannten Zeitpunkten erfolgreich abgeschlossen, so gebührt die Ergänzungszulage ab dem auf den erfolgreichen Abschluss der Grundausbildung folgenden Monatsersten oder, wenn die Grundausbildung an einem Monatsersten abgeschlossen wird, mit diesem Tage.

(4) Abweichend von Abs. 3 gebührt die Ergänzungszulage ab dem auf den Ablauf der Frist des § 3d Abs. 2 folgenden Monatsersten, frühestens jedoch ab dem jeweils in Betracht kommenden Zeitpunkt nach Abs. 3 Z 1 bis 4, wenn der Dienstgeber seiner Verpflichtung nach § 3d Abs. 2 letzter Satz nicht nachkommt und kein Kündigungsgrund gemäß § 3d Abs. 3 vorliegt.

(5) Die Ergänzungszulage beträgt

1. in der Entlohnungsgruppe a

- a) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 6 die Differenz zwischen dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 5 und dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 11,
- b) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 10 die Differenz zwischen dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 5 und dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 15,
- c) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 13 die Differenz zwischen dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 5 und dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 18,
- d) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 16 die Differenz zwischen dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 und dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 20;

2. in der Entlohnungsgruppe b

- a) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 8 die Differenz zwischen dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 8 und dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 10,
- b) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 10 die Differenz zwischen dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 10 und dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 15,
- c) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 12 die Differenz zwischen dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 12 und dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 20 zuzüglich der Differenz zwischen der auf Grund der dienstrechtlichen Stellung gebührenden Verwaltungsdienstzulage und der höchsten Verwaltungsdienstzulage,

3. in der Entlohnungsgruppe c die Differenz zwischen dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 12 und dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 18,

4. in der Entlohnungsgruppe d die Differenz zwischen dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe 15 und dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 19.

§ 3f

Ergänzungszulage für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe e und des Entlohnungsschemas II

- (1) Den Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen e und p1 bis p5 gebührt nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 und des § 3g eine monatliche Ergänzungszulage.
- (2) Die Ergänzungszulage gebührt den Vertragsbediensteten
1. in der Entlohnungsgruppe e ab dem Beginn des Dienstverhältnisses,
 2. in den Entlohnungsgruppen p1 bis p5 ab dem Zeitpunkt des Erreichens der Entlohnungsstufe 11 der jeweiligen Entlohnungsgruppe.
- (3) Die Ergänzungszulage beträgt
1. in der Entlohnungsgruppe e die Differenz zwischen dem dem Vertragsbediensteten jeweils gebührenden Monatsentgelt und dem Monatsentgelt, auf das er in der Entlohnungsgruppe p4 Anspruch hätte,
 2. in den Entlohnungsgruppen p2 bis p5
 - a) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 11: 50 %
 - b) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 16: 75 %der Differenz zwischen dem dem Vertragsbediensteten jeweils gebührenden Monatsentgelt und dem Monatsentgelt, auf das er in der nächsthöheren Entlohnungsgruppe Anspruch hätte,
 3. in der Entlohnungsgruppe p1
 - a) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 11: 50 %
 - b) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 16: 75 %der Differenz zwischen dem Monatsentgelt, auf das er in der Entlohnungsgruppe p2 Anspruch hätte und dem dem Vertragsbediensteten jeweils gebührenden Monatsentgelt.

§ 3g

Gemeinsame Bestimmungen zu den §§ 3e und 3f

- (1) Mit dem Erreichen der für die Neubemessung der Ergänzungszulage maßgebenden Entlohnungsstufe endet der Anspruch auf die bisherige Ergänzungszulage.
- (2) Soweit im VBG Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, ist die Ergänzungszulage dem Monatsentgelt zuzuzählen.
- (3) Vertragsbedienstete, die auf Grund anderer Bestimmungen - mit Ausnahme des § 15a Abs. 2 VBG - eine Ergänzungszulage auf das Monatsentgelt einer höheren Entlohnungsgruppe beziehen, sind bei der Bemessung der Ergänzungszulagen nach den §§ 3e und 3f dienstrechtlich wie Vertragsbedienstete der entsprechend höheren Entlohnungsgruppe zu behandeln.
- (4) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 tritt durch die Gewährung einer Ergänzungszulage nach § 3e oder § 3f in der dienstrechtlichen Stellung der Vertragsbediensteten keine Änderung ein.
- (5) Vertragsbediensteten, deren Entgelt durch einen Sondervertrag gemäß § 36 VBG geregelt wird, gebührt eine Ergänzungszulage nach § 3e oder § 3f nur, wenn dies im Sondervertrag vereinbart wird.
- (6) Zulagen dürfen nur mehr auf Grund der §§ 3e und 3f und nicht mehr auf Grund sondervertraglicher Regelungen gewährt werden. Vertragsbediensteten, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes eine gleichartige Ergänzungszulage auf Grund sondervertraglicher Regelungen beziehen, gebührt ab diesem Zeitpunkt an Stelle dieser Ergänzungszulage eine Ergänzungszulage gemäß §§ 3e und 3f.
- (7) Die §§ 3e, 3f und 3g Abs. 1 bis 6 sind auf Vertragsbedienstete in den Kranken- und Pflegeanstalten nicht anzuwenden.

§ 3h

Funktionszulage

- (1) Den Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe a und b gebührt eine Funktionszulage, wenn sie dauernd oder vorübergehend, mindestens aber während eines ununterbrochenen Zeitraums von drei Monaten, mit einem Arbeitsplatz betraut sind, der nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Modellstelle mit einem Stellenwert von mehr als 54 in der Entlohnungsgruppe b oder mehr als 57 in der Entlohnungsgruppe a zuzuordnen ist.

(2) Vertragsbediensteten, deren Entgelt durch einen Sondervertrag gemäß § 36 VBG geregelt wird, gebührt eine Funktionszulage nur, wenn dies im Sondervertrag vereinbart wird.

(3) Die Höhe der Funktionszulage richtet sich nach der Entlohnungsgruppe und nach der Bewertungsgruppe, der die nach § 3i maßgebende Modellstelle zugeordnet ist.

(4) Das Funktionszulagenschema umfasst in der Entlohnungsgruppe a 11 Bewertungsgruppen und in der Entlohnungsgruppe b 3 Bewertungsgruppen. Die Bewertungsgruppe 1 reicht bis zu einem Stellenwert von 57 Punkten. Jede Bewertungsgruppe umfasst eine Spanne von drei Punkten. Die Funktionszulage beträgt für Vertragsbedienstete der

1. Entlohnungsgruppe a

Stellenwert bis	Bewertungsgruppe	Euro
60	a/2	150,0
63	a/3	283,5
66	a/4	495,0
69	a/5	724,5
72	a/6	972,0
75	a/7	1 237,5
78	a/8	1 521,0
81	a/9	1 822,5
84	a/10	2 142,0
87	a/11	2 479,5
90	a/12	2 835,0

2. Entlohnungsgruppe b

Stellenwert bis	Bewertungsgruppe	Euro
57	b/1	256,5
60	b/2	450,0
63	b/3	661,5

(5) Durch die Funktionszulage gelten alle Mehrleistungen der oder des Vertragsbediensteten in zeitlicher und in mengenmäßiger Hinsicht sowie alle Mehraufwendungen (§ 28 LBBG 2001) mit Ausnahme der Reisegebühren (§ 28 Abs. 2 LBBG 2001) als abgegolten. 30 % dieser Funktionszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen und 10 % der Funktionszulage gelten als Abgeltung für Mehraufwendungen.

§ 3i

Modellstellen, Modellfunktionen

(1) Die Aufgabenbereiche der in § 3h Abs. 1 angeführten Vertragsbediensteten sind als Modellstellen und Modellfunktionen festzulegen. Jede Modellfunktion besteht aus mehreren Modellstellen, die in der Art ihrer Aufgabenbereiche vergleichbar sind, sich jedoch in den Stellenanforderungen unterscheiden. Modellstellen sind abstrakte Stellen.

(2) Für die Festlegung der Modellstellen sind die in der Anlage 1 angeführten Anforderungsarten heranzuziehen. Jede Anforderungsart ist gewichtet (Merkmalsgewicht) und gliedert sich in zwei ebenfalls gewichtete Bewertungsaspekte (Aspektgewicht).

(3) Die Bewertungsaspekte sind in Stufen unterteilt, die über Textbausteine definiert sind und denen je nach Anforderungsgrad ein Stufenwert zugeordnet ist. Die Textbausteine samt Anforderungsgrad sind in der Anlage 2 dargestellt.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung die einzelnen Modellstellen festzulegen (Modellstellen-Verordnung). Dazu sind die Modellstellen innerhalb einer Modellfunktion den zutreffenden Stufen nach Abs. 3 zuzuordnen. Die Summe der gewichteten Stufenwerte innerhalb einer Anforderungsart ergibt den Anforderungswert, die Summe der gewichteten Anforderungswerte den Stellenwert einer Modellstelle.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung einen Einreichungsplan zu erlassen, in dem die einzelnen Modellfunktionen einschließlich ihrer Zuordnung zu den ihrem Stellenwert entsprechenden Bewertungsgruppen dargestellt sind.

§ 3j

Zuordnung zur Modellfunktion und Modellstelle

(1) Der Dienstgeber hat die Vertragsbediensteten entsprechend ihrer Verwendung einer Modellfunktion und innerhalb der Modellfunktion einer Modellstelle zuzuordnen. Die Zuordnung ist mit der Verfügung über die Verwendungsänderung gegebenenfalls anzupassen.

(2) Hat die Verwendungsänderung die Zuordnung zu einer anderen Modellstelle als der bisherigen zur Folge, so ist die Einstufung der oder des Vertragsbediensteten nach Maßgabe der §§ 3k bis 3m anzupassen. Die Anpassung der Einstufung hat mit der Verfügung über die Verwendungsänderung zu erfolgen.

§ 3k

Zeitlich begrenzte Funktionen

(1) Endet der Zeitraum einer befristeten Funktionsausübung ohne Weiterbestellung oder wird die oder der Vertragsbedienstete vor dem Ablauf der Bestellungsdauer von seinem Arbeitsplatz abberufen, ist ihr oder ihm ein anderer Arbeitsplatz zuzuweisen. Eine Einstufung in die im § 3h angeführte Bewertungsgruppe, der sie oder er zuletzt vor der Betrauung mit einer zeitlich begrenzten Funktion angehört hat, darf dabei nur mit schriftlicher Zustimmung der oder des Vertragsbediensteten unterschritten werden. Unterbleibt eine solche Zuweisung des Arbeitsplatzes, ist die oder der Vertragsbedienstete kraft Gesetzes auf eine Planstelle jener Einstufung übergeleitet, der er zuletzt vor der Betrauung mit einer zeitlich begrenzten Funktion angehört hat.

(2) Die oder der Vertragsbedienstete kann bei sonstiger Unwirksamkeit vor dem Ablauf der Bestellungsdauer von ihrem oder seinem Arbeitsplatz von Amts wegen nur dann abberufen werden, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse (zB Organisationsänderung) daran besteht.

(3) Abs. 1 gilt auch für weitere Verwendungsänderungen, die innerhalb von drei Jahren nach dem Ende des Zeitraums einer befristeten Funktionsausübung oder nach der Abberufung vor dem Ablauf der Bestellungsdauer wirksam werden.

§ 3l

Einstufungsänderung als Folge einer Verwendungsänderung

(1) Ändert sich die Verwendung der oder des Vertragsbediensteten in einem von § 3k nicht erfassten Fall und ist die neue Verwendung

1. nicht mehr ihrer oder seiner bisherigen Entlohnungsgruppe oder
2. innerhalb ihrer oder seiner bisherigen Entlohnungsgruppe nicht mehr ihrer oder seiner bisherigen Bewertungsgruppe

zugeordnet, ändert sich die Einstufung der oder des Vertragsbediensteten nach Maßgabe der Abs. 2 und 3.

(2) Die Einstufung der oder des Vertragsbediensteten in eine niedrigere Bewertungsgruppe ihrer oder seiner Entlohnungsgruppe bedarf nicht des Einverständnisses der oder des Vertragsbediensteten. Eine Einstufung in eine niedrigere Entlohnungsgruppe bedarf des Einvernehmens mit der oder dem Vertragsbediensteten.

(3) Eine Einstufungsänderung nach den Abs. 1 und 2 oder nach § 3k bewirkt unmittelbar eine entsprechende Änderung der Entlohnung. Für die Anwendung dieser Bestimmungen ist es unmaßgeblich, ob die Verwendungsänderung im Zuge einer Versetzung erfolgt oder nicht.

§ 3m

Ergänzungszulage aus Anlass einer Einstufungsänderung

(1) Wird eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter in eine niedrigere Bewertungsgruppe ihrer oder seiner Entlohnungsgruppe eingestuft, gebührt ihr oder ihm eine Ergänzungszulage, wenn das jeweilige Monatsentgelt in der neuen Verwendung niedriger ist als das Monatsentgelt, auf das die oder der Vertragsbedienstete bisher Anspruch gehabt hat.

(2) Die Ergänzungszulage beträgt

1. im ersten Jahr nach der Einstufungsänderung: 90 %,
2. im zweiten Jahr nach der Einstufungsänderung: 75 %,
3. im dritten Jahr nach der Einstufungsänderung: 50 %

des Unterschiedsbetrags zwischen ihrer oder seiner jeweiligen neuen Funktionszulage und der für die bisherige Funktion vorgesehenen Funktionszulage. Ist für die neue Verwendung keine Funktionszulage vorgesehen, ist der Prozentsatz von der Höhe der bisherigen Funktionszulage zu bemessen.

(3) Der Anspruch auf Ergänzungszulage nach Abs. 1 erlischt spätestens drei Jahre nach der Abberufung. Er erlischt schon vorher, wenn

1. die oder der Vertragsbedienstete neuerlich in dieselbe oder in eine höhere Bewertungsgruppe eingestuft wird als jene, der sie oder er vor der Abberufung, die den Anspruch auf Ergänzungszulage begründete, angehörte oder

2. der Zeitraum der befristeten Bestellung der oder des Vertragsbediensteten gemäß § 3k enden würde oder
 3. die oder der Vertragsbedienstete der Aufforderung des Dienstgebers, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt.
- (4) Voraussetzung für das Erlöschen nach Abs. 3 Z 3 ist, dass
1. die ausgeschriebene Funktion derselben Bewertungsgruppe zugeordnet ist wie die Funktion, von der die oder der Vertragsbedienstete abberufen worden ist,
 2. die oder der Vertragsbedienstete die Ernennungserfordernisse und sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz erfüllt, und
 3. wenn sich der ausgeschriebene Arbeitsplatz an einem anderen Dienstort befindet, die Bewerbung der oder dem Vertragsbediensteten unter Berücksichtigung seiner persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse zumutbar ist.
- (5) Besteht für die neue Verwendung kein Anspruch auf Funktionszulage, sind 60 % der bisherigen Funktionszulage der Bemessung der Ergänzungszulage nach Abs. 1 zugrunde zu legen.
- (6) Die Ergänzungszulage ist der Bemessung von Nebengebühren für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen abweichend von den nach § 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit den nach § 22 VBG anwendbaren §§ 17 bis 23 des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 67, in der jeweils geltenden Fassung, nicht zugrunde zu legen.
- (7) Eine Ergänzungszulage nach den Abs. 1 bis 6 gebührt nicht, wenn
1. die oder der Vertragsbedienstete in ein anderes Entlohnungsschema oder in eine andere Entlohnungsgruppe überstellt wird oder
 2. der neue Arbeitsplatz einer höheren Entlohnungsgruppe zugeordnet ist als die bisherige Funktion oder
 3. die Dauer einer zeitlich begrenzten Funktion ohne Weiterbestellung endet oder im Falle einer vorzeitigen Abberufung aus einer zeitlich begrenzten Funktion die ursprünglich vorgesehene Funktionsdauer abläuft oder
 4. die vorläufige Ausübung einer höheren Verwendung zur Vertretung einer oder eines an der Dienstaussübung verhinderten oder zur provisorischen Führung der Funktion an Stelle der oder des aus dieser Funktion ausgeschiedenen Bediensteten endet.
- (8) Ist ein Anspruch auf Ergänzungszulage nach den Abs. 1 bis 6 in einem befristeten Dienstverhältnis entstanden, endet dieser Anspruch spätestens mit der Umwandlung dieses Dienstverhältnisses in ein unbefristetes.

§ 3n

Anwendungsbereich der Funktionszulagenregelung

Die §§ 3h bis 3m sind auf Vertragsbedienstete, die einem vom Land verschiedenen Rechtsträger zur Dienstleistung zugewiesen sind, auf die Dauer der Wirksamkeit der Dienstuweisung nicht anzuwenden.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

„§ 5a

Übergangsbestimmungen

Einer oder einem Vertragsbediensteten, die oder der vor dem 1. Juli 2008 auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 3h Abs. 1 verwendet wurde, gebührt während der ununterbrochenen Dauer dieser Verwendung die Funktionszulage nur auf Antrag.“

4. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund von Novellen zu diesem Gesetz können bereits von dem auf die Kundmachung der jeweiligen Verordnungsermächtigung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, mit dem die jeweilige Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.“

5. Der bisherige § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 29/2008 treten in Kraft:
§ 2 Abs. 1 Z 1 lit. zw, §§ 3d bis 3n und die Anlagen 1 und 2 mit 1. Juli 2008.“

6. Nach § 8 werden folgende Anlagen 1 und 2 angefügt:

Anforderungsarten

Anforderungsart	Merkmals- gewicht in %	Bewertungsaspekte	Aspekt- gewicht in %
Wirkungsbereich Bewertet werden die aus der Aufgabenerfüllung resultierenden Auswirkungen (Wirkungsbreite) und ihre Dimension (Wirkungsart)	18	Wirkungsbreite: Das Beurteilungsspektrum reicht von einer Aufgabenerfüllung auf niedrigstem Anforderungsniveau (gleich bleibende routinemäßige Ausführung innerhalb eines klar abgegrenzten Aufgabenbereichs) bis hin zur gesamtverantwortlichen Führung eines weit vernetzten Organisationsbereichs.	50
		Wirkungsart: Möglichkeit der Einflussnahme in Arbeitsabläufe. Das Beurteilungsspektrum reicht von rein ausführenden, exakt vorgegebenen Tätigkeiten bis hin zur Erstellung weit reichender, vernetzter Konzepte.	50
Entscheidungskompetenz Bewertet wird der zugestandene Freiraum (Handlungsspielraum und Selbständigkeit seiner Nutzung) bei der Aufgabenerfüllung durch Handlungen, Festlegungen und Entscheidungen	18	Handlungsspielraum: Ausmaß des zugestandenen Freiraums. Maßgebend ist, inwieweit für die Aufgabenerfüllung genaue oder lediglich grobe Anweisungen erforderlich sind und der Freiraum für eigenständig getroffene Maßnahmen daher eher gering oder breit gesteckt ist.	50
		Selbständigkeit: Grad der Selbständigkeit, der im Rahmen des bestehenden Freiraums jeweils erforderlich ist.	50
Kommunikation Bewertet werden die bei der Aufgabenerfüllung erforderlichen kommunikativen Anforderungen (Kommunikationszweck und Anspruchsniveau)	16	Kommunikationszweck: Im Zusammenhang mit den kommunikativen Aufgaben geforderte Aktivitäten. Das Beurteilungsspektrum reicht von der Entgegennahme von Informationen mit kurzen mündlichen Hinweisen und allfälligen einfachen Rückfragen bis hin zu umfassenden interaktiven Problemlösungen.	50
		Anspruchsniveau: Das Beurteilungsspektrum reicht von lediglich organisationsinternen Kundenbeziehungen über externe Beziehungen zu Parteien bis zur Vertretung von Landesinteressen in Angelegenheiten, die ganze Gruppen oder die Landesverwaltung insgesamt betreffen.	50

Anforderungsart	Merkmals- gewicht in %	Bewertungsaspekte	Aspekt- gewicht in %
Fachkompetenz Bewertet werden die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und praktischen Erfahrungen. Diese können sowohl durch Ausbildung als auch durch praktische Tätigkeit in entsprechender Funktion erworben werden.	20	Ausbildung: Übliche fachliche Qualifikation, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.	70
		Erfahrung in Funktion: Übliche Praxis und Erfahrung, die für die Aufgabenerfüllung vorausgesetzt wird. Angenommen wird ein gezieltes, komprimiertes, professionelles Hineinwachsen in die Modellstelle.	30
Führungskompetenz	Zur Bewertung der Führungskompetenz stehen je nach Führungsart zwei alternative Anforderungsarten zur Verfügung. In Zweifelsfällen kann zunächst auch nach beiden Anforderungsarten bewertet werden. Es gilt der jeweils höhere Wert.		
Führungskompetenz - Team/Fach Bewertet wird die mit der Aufgabenerfüllung verbundene Führungsaufgabe im Sinne von Teamleitung und fachlicher Leitung (Coaching, Sparring, Projektleitung, usw.) im Hinblick auf ihre Art und Wirkungsreichweite.	16	Art der Team-/Fachführung: Das Beurteilungsspektrum reicht von einer reinen fachtechnischen Kontrolle von Arbeitsabläufen und Arbeitsergebnissen bis hin zur Leitung von umfassenden Projekten mit wegen der unterschiedlichen Interessenlage der Beteiligten hohem Konfliktpotential.	60
		Wirkungsreichweite: Auswirkungen auf Arbeitsabläufe in organisatorischer Hinsicht. Das Beurteilungsspektrum reicht von der Wirkung auf eher begrenzte Aufgabenbereiche innerhalb der Organisationseinheit bis hin zur Wirkung auf mehrere Verwaltungsbereiche.	40
Führungskompetenz - Linie Bewertet wird die mit der Aufgabenerfüllung verbundene Führungsaufgabe im Sinne von direkter Personalführung (Leiter einer Organisationseinheit) im Hinblick auf die Führungsebene und die Führungsspanne.		Führungsebene: Anspruchsniveau der Mitarbeiter; dieses entspricht dem Modellstellen- oder Aufgabenniveau der Mitarbeiter. Das Beurteilungsspektrum reicht von der Führung von Mitarbeitern, die mehrheitlich mit Routineaufgaben befasst sind, bis hin zur Führung ganzer Verwaltungsbereiche und der Führung von Experten und/oder Führungskräften.	62,5
		Führungsspanne: Anzahl der unterstellten Mitarbeiter; daraus erschließt sich der zeitliche Anteil, der für anspruchsvolle Führungsaufgaben aufzubringen ist.	37,5

Textbausteine zu den Bewertungsaspekten der Anforderungsarten

Textbausteine zur Anforderungsart			
Wirkungsbereich			
Wirkungsbreite	Anforderungsgrad	Wirkungsart	
Ausführung von gut überschaubaren, gleich bleibenden Wiederholaufgaben innerhalb eines klar abgegrenzten Aufgabenbereichs. Kein Verständnis für Ursachen und Zusammenhänge erforderlich.	15	15	Die Tätigkeiten sind rein ausführend. Die unterwiesenen Arbeitsabläufe sind exakt einzuhalten. Änderungen davon nur in Absprache mit vorgesetzten Stellen.
Ausführung von öfters wechselnden, gleichartigen Aufgaben innerhalb eines Aufgabenbereichs bzw. Sachbereichs, wofür Verständnis für die Ablauflogik und das Erkennen der Prioritäten erforderlich ist.	30	30	Die Ausführungen erfordern öfters Anpassungen und Optimierungen innerhalb des eigenen Arbeitsbereichs. Diese werden eigenständig vorgenommen und haben keine Folgen für nachgelagerte Stellen.
Vielseitiger Einsatz in mehreren Sachbereichen oder umfassender Einsatz in einem gut überschaubaren, klar abgegrenzten Fachbereich mit Resultatverantwortung. Ursachen und Zusammenhänge müssen durchschaut werden.	45	45	Die Ausführungen erfordern immer wieder die Planung von Abläufen nach Richtlinien, Schemata, Gewohnheit oder Erfahrung. Dies hat kurzfristige Auswirkungen auf benachbarte Stellen, Parteien oder externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.
Bearbeitung eines vernetzten Fachbereichs mit mehreren Aufgabenschwerpunkten, zB fachlich und administrativ.	60	60	Die eigenen Planungs- und Einteilungsaktivitäten sind auf individuelle, wechselnde Situationen auszurichten. Daraus entstehen erhebliche kurz- bis mittelfristige Auswirkungen auf das Ergebnis / die Effizienz des eigenen Organisationsbereichs und anderer Stellen der Landesverwaltung, auf Parteien oder externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.
Umfassende flächendeckende Bearbeitung mehrerer anspruchsvoller Fachbereiche - in der Regel mit genereller Wirkung bis zu externen Leistungsempfängern. Erfordert wichtige fachbereichsübergreifende Aktivitäten.	80	80	Die eigenen Aktivitäten haben innovativen, konzeptionellen Charakter und damit erhebliche mittel- und längerfristige Auswirkungen auf das Ergebnis / die Leistung des eigenen Organisationsbereichs und anderer Stellen der Landesverwaltung, auf Parteien oder externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.
Umfassende Bearbeitung eines weit vernetzten Organisationsbereichs mit weitreichender Handlungskompetenz und Gesamtverantwortung.	100	100	Die eigenen Aktivitäten führen zu grundsätzlichen Konzeptionen (Strategien der Landesverwaltung) und haben damit massive längerfristige Auswirkungen auf das Leistungsangebot und das Ergebnis des eigenen Organisationsbereichs und anderer Organisationsbereiche der Landesverwaltung.

Textbausteine zur Anforderungsart

Entscheidungskompetenz

Handlungsspielraum		Selbständigkeit	
Anforderungsgrad			
Die Aufgaben werden nach detaillierten, genauen Vorgaben ausgeführt.	15	15	Bei der Bearbeitung der zugeteilten Aufgaben wird laufend unterstützt und betreut. Die Ausführungen werden regelmäßig überprüft.
Die grob erteilten Aufträge erfordern die Ausführung verschiedener Tätigkeiten, evtl. nach mehrstufigem Arbeitsplan oder nach eingespielter/eingeübter Routine, was eigene Festlegungen in Details erfordert.	30	30	Bekannte Aufgaben werden mehrheitlich selbständig ausgeführt. Bei neuen Aufgaben wird Unterstützung geboten. Fallweise Überprüfung der Ausführungen.
Bearbeitung mehrerer im Ablauf logisch zusammenhängender Aufgaben nach Ausführungsbestimmungen oder sonstigen Vorgaben (Gesetze, Richtlinien, Erlasse, Arbeitsanweisungen), was Ermessensentscheide im bekannten Lösungsspektrum erfordert.	45	45	Weitgehend selbständige Bearbeitung der zugeteilten Aufgaben. In der Regel Selbstüberprüfung der Ausführungen. Das erfordert auch eigenständige Entscheidungen.
Bearbeitung eines umfassenden Aufgabenbereichs mit mehreren verschiedenen Schwerpunkten (zB fachliche und administrative) nach groben Richtlinien oder Rahmenvorgaben. Das erfordert Ausarbeitung neuer Lösungen, abgeleitet aus bekannten, erprobten Fällen.	60	60	Neben der selbständigen Ausführung der eigenen Aufgaben wird auch fallweise die fachliche Betreuung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (Behörden, Verbänden, etc.) übernommen.
Bearbeitung anspruchsvoller Aufträge nach konkreten Zielen mit breitem Handlungsspielraum auch in der Wahl der Mittel.	80	80	Laufend fachliche Betreuung und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (Behörden, Verbände, etc.) im eigenen angestammten Fachgebiet.
Umfassende Bearbeitung anspruchsvoller Probleme nach generellen Zielen, die es selbst zu präzisieren gilt. Weitreichende Handlungskompetenz.	100	100	Weitläufige, vernetzte Betreuung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in mehreren Themen- und Fachgebieten.

Textbausteine zur Anforderungsart

Kommunikation

Kommunikationszweck		Anspruchsniveau	
Anforderungsgrad			
Abgesehen vom Kontakt mit eigenen Vorgesetzten erfordert der Arbeitsablauf das Entgegennehmen von Informationen und kurzen mündlichen Hinweisen mit evtl. einfachen Rückfragen.	15	15	Dabei geht es um Kontakte mit Parteien oder Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen im eigenen Tätigkeitsablauf. Routineauskünfte ohne tiefere Hinterfragung von Fachaspekten.
Abgesehen vom Kontakt mit eigenen Vorgesetzten erfordert der Arbeitsablauf üblicherweise gegenseitigen Info-Austausch.	30	30	Dabei geht es neben Einzelkontakten auch um Kontakte mit Parteien oder externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern. Fachliche Routineauskünfte.
Abgesehen vom Kontakt mit eigenen Vorgesetzten erfordert die Aufgabenstellung üblicherweise gegenseitige kollegiale beratende Absprachen.	45	45	Dabei geht es um Kontakte mit internen oder externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern, wobei individuelle Erörterungen oder Abklärungen vorzunehmen sind und Bericht zu erstatten ist.
Abgesehen vom Kontakt mit eigenen Vorgesetzten erfordert die Aufgabenstellung üblicherweise beratende Absprachen und Stellungnahme mit übergeordneten Ebenen, Parteien oder externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (Verbände, Behörden).	60	60	Dabei geht es um Kontakte mit breiten Gruppen, wobei individuelle Erörterungen oder Abklärungen vorzunehmen sind und Bericht zu erstatten ist.
Gefordert sind Problemlösungen. Die Aufgabenstellungen sind thematisch auf den eigenen Fachbereich begrenzt.	80	80	Vertretung der Landesinteressen in Parteienverfahren im Rahmen des eigenen Fachbereichs. Verhandlungsführung.
Gefordert sind Problemlösungen. Die Aufgabenstellungen sind umfassend und betreffen die gesamte Landesverwaltung.	100	100	Vertretung der Landesinteressen in Angelegenheiten, die ganze Gruppen oder die Landesverwaltung insgesamt betreffen.

Textbausteine zur Anforderungsart

Fachkompetenz

Ausbildung	Anforderungsgrad	Erfahrung in Funktion
Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise eine Anlernzeit bis zu einem Jahr	10	15 sowie praktische Erfahrung bis zu sechs Monaten.
Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise einen Lehrabschluss ohne Stellenorientierung	20	30 sowie praktische Erfahrung von etwa einem Jahr.
Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer 3-jährigen Lehre mit Stellenorientierung oder den Abschluss einer berufsbildenden Schule (für wirtschaftliche Berufe, HASCH)	25	45 sowie praktische Erfahrung von etwa zwei Jahren.
Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer 3-jährigen Lehre mit Stellenorientierung oder den Abschluss einer berufsbildenden Schule (für wirtschaftliche Berufe, HASCH) - jeweils mit Zusatzausbildung	30	60 sowie praktische Erfahrung von etwa drei Jahren.
Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer mehr als 3-jährigen Lehre mit Stellenorientierung	35	80 sowie praktische Erfahrung von etwa fünf Jahren.
Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer mehr als 3-jährigen Lehre mit Stellenorientierung - mit Zusatzausbildung	40	100 sowie praktische Erfahrung von mehr als fünf Jahren.
Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer allgemein bildenden höheren Schule oder einer Meisterprüfung.	50	
Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder einer allgemeinen Matura bzw. Meisterprüfung mit Zusatzausbildung.	60	
Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer Fachhochschule oder einer höheren Schule mit Zusatzausbildung.	75	
Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer Universität / Hochschule oder einer Fachhochschule mit Zusatzausbildung.	90	
Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise einen Universitäts- oder Hochschulabschluss mit Zusatzausbildung.	100	

Textbausteine zur Anforderungsart

Führungskompetenz - Team/Fach

Art der Team-/Fachführung		Wirkungsreichweite	
Anforderungsgrad			
Fachliche Überprüfung von Arbeitsergebnissen von Teams oder Gruppen. Kontrolle von Arbeitsabläufen. Das erfordert auch Information und Unterweisung von Kolleginnen und Kollegen.	15	15	Einsatz und Wirkung beziehen sich auf einen klar definierten Aufgabenbereich und/oder Ablauf.
Erteilen von Aufträgen im Team, Fortschritts- und Ergebniskontrolle.	30	30	Einsatz und Wirkung beziehen sich auf einen Sachbereich, der mehrere verschiedene Aufgaben und Abläufe in fachtechnischer und organisatorischer Hinsicht umfasst.
Fachliche Führung über klassische Team- oder Bereichsgrenzen hinweg. Planung, Auftragserteilung, Kontrolle und Resultatabnahme. Koordinationsaufgaben. Durchsetzung von Vorhaben, Richtlinien. Prozessverantwortung im zugeteilten Fachbereich.	45	45	Einsatz und Wirkung beziehen sich auf einen klar definierten Fachbereich mit vertrauten Technologien und Systemen.
Fachliche Führung in konfliktträchtigen Belangen über klassische Team- oder Bereichsgrenzen hinweg. Koordination von Bereichen mit divergierenden Zielsetzungen.	60	60	Einsatz und Wirkung beziehen sich auf einen komplexen, vernetzten Fachbereich mit vertrauten Technologien und Systemen.
Projektleitung in umfassenden Vorhaben, bei deren Realisierung die Beteiligten von weitgehend gleichen akzeptierten Zielsetzungen ausgehen (Investitionsvorhaben, Einführung von Systemen).	80	80	Einsatz und Wirkung beziehen sich auf einen gesamten Verwaltungsbereich.
Projektleitung in umfassenden Vorhaben, bei deren Realisierung die Beteiligten von erheblich divergierenden Zielsetzungen ausgehen (konfliktträchtige Konzeptionen und deren Realisierung).	100	100	Einsatz und Wirkung beziehen sich auf mehrere Verwaltungsbereiche.

Textbausteine zur Anforderungsart

Führungskompetenz - Linie

Führungsebene		Führungsspanne	
		Anforderungsgrad	
Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne direkter Personalführung von Bediensteten, die mehrheitlich mit Routineaufgaben befasst sind. Hinweis: Der durchschnittliche Anforderungswert liegt unter 30 Punkten.	10	33	Es sind ca. 5 bis 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.
Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne direkter Personalführung von mehrheitlich ausführenden Bediensteten, die in ihrem Sach-/Fachbereich mit einem breiten Aufgabenspektrum befasst sind. Hinweis: Der durchschnittliche Anforderungswert liegt zwischen 30 und 40 Punkten.	30	67	Es sind ca. 11 bis 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.
Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne direkter Personalführung von mehrheitlich Fachkräften, die einen anspruchsvollen Aufgabenbereich selbständig wahrnehmen. Hinweis: Der durchschnittliche Anforderungswert liegt zwischen 40 und unter 50 Punkten.	50	100	Es sind mehr als ca. 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.
Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne direkter Personalführung von mehrheitlich Expertinnen und Experten und/oder Führungskräften. Hinweis: Der durchschnittliche Anforderungswert liegt bei 50 und mehr Punkten.	70		
Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne der Führung ganzer Bereiche der Landesverwaltung.	100		

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

30. Gesetz vom 31. Jänner 2008, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (9. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBL Nr. 17/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 24/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 4 Z 2 wird der Ausdruck „körperlichen oder geistigen“ durch den Ausdruck „für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen“ ersetzt.

2. Im § 15 Abs. 2 werden der Ausdruck „körperlichen oder geistigen“ und der Ausdruck „körperlichen und geistigen“ jeweils durch das Wort „gesundheitlichen“ ersetzt.

3. § 42 Abs. 4 lautet:

„(4) Abs. 2 gilt nicht

1. für die Zuweisung einer vorübergehenden Verwendung, soweit ihre Dauer drei Monate nicht übersteigt,
2. für die Beendigung der vorläufigen Ausübung einer höheren Verwendung zur Vertretung einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der an der Dienstaussübung verhindert ist oder zur provisorischen Führung der Funktion an Stelle der Beamtin oder des Beamten, die oder der aus dieser Funktion ausgeschieden ist,
3. für das Ende des Zeitraums einer befristeten Bestellung der Beamtin oder des Beamten, ohne dass diese oder dieser weiterbestellt wird.“

4. Im § 66 Abs. 1 wird der Ausdruck „körperlichen oder geistigen“ durch das Wort „gesundheitlichen“ ersetzt.

5. Im § 199 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 7 durch einen Beistrich ersetzt und es wird folgende Z 8 angefügt:

„8. § 11 Abs. 4 Z 2, § 15 Abs. 2, § 42 Abs. 4 und § 66 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 30/2008 mit 1. Juli 2008.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt
der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt heraus-
gegeben und erscheint nach Bedarf.

